

95. 1. Berührt die während der Ehe von beiden Ehegatten erfolgte Anerkennung eines von der Ehefrau vor der Ehe geborenen unehelichen Kindes diesem die Erbfolgerechte der anerkannten natürlichen Kinder?

L.N.S. 757.

2. Ist eine Erbteilung, welche das eheliche Kind mit einer so anerkannten natürlichen Schwester in der irtümlichen Unterstellung, sie sei durch die nachfolgende Ehe legitimiert worden, vorgenommen hat, nichtig, oder unterliegt sie nur der Anfechtung wegen Irrtums?

II. Civilsenat. Ur. v. 14. Januar 1881 i. S. A. S. (Bekl.) w. S. S. (Kl.) Rep. II. 369/80.

I. Landgericht Karlsruhe.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Kläger hat mit der Beklagten den elterlichen Nachlaß hälftig geteilt; er focht diese Teilung als nichtig an, indem er folgendes behauptete: Er habe gemeint, die außerehelich von seiner Mutter geborene Beklagte sei durch Anerkennung vor der Ehe von seinem Vater legitimiert worden, erst nach der Teilung habe er erfahren, daß die Anerkennung der Eltern im Jahre 1843, also etwa vier Jahre nach Abschluß der Ehe, erfolgt sei. Die Frage, ob durch diese Anerkennung die Beklagte nicht mindestens ein Erbfolgerecht, also einen Anspruch auf den sechsten Teil des Gesamtnachlasses erlangt habe, ist in den Urteilen der beiden

Instanzen nicht erörtert worden; beide haben die Klage für begründet erachtet und die Zuerkennung des Klagenspruches von einem dem Kläger darüber zugeschobenen Eide abhängig gemacht, daß ihm schon zur Zeit der Teilung der wahre Sachverhalt bekannt gewesen sei.

Das Reichsgericht hat aufgehoben und besagen die

Gründe:

„Die Revisionsklägerin ist nach dem Akte vom 30. Januar 1843 von R. H. mit Zustimmung ihrer Mutter, der Ehefrau desselben, als dessen Tochter anerkannt worden. Diese von beiden Ehegatten erfolgte Anerkennung konnte zwar nach Landrechtsatz 331 eine nachträgliche Legitimation der Tochter nicht bewirken, wohl aber verleiht sie derselben die in L.N.S. 757 bestimmten Rechte am Nachlasse beider Eltern. Der L.N.S. 327 steht dem nicht entgegen, weil es sich nicht um die Anerkennung eines vor der Ehe mit einer dritten Person gezeugten Kindes handelt, und L.N.S. 756a soll seiner allgemeinen Fassung ungeachtet, wie sich aus der Geschichte seiner Entstehung ergibt, nur die Vorschrift des L.N.S. 337 wiederholen und die Frage verneinend entscheiden, ob eine Anerkennung nach aufgelöster Ehe die Forderung einer Erbgebühr begründe.

Der Anspruch auf den sechsten Teil des Gesamtnachlasses, welchen hiernach die Revisionsklägerin hat, steht ihr als (außerordentlicher) Erbfolgerin zu und unterscheidet sich von dem eines gesetzlichen Erben nur dadurch, daß sie (L.N.S. 724) nicht kraft Gesetzes in die Gewähr der Güter, Rechte und Forderungen der Verstorbenen eintritt; im übrigen ist sie gleich einer Mitlerin zu behandeln, also auch zur Erbteilung berufen und zur Forderung ihres Anteiles im Stücke nach Maßgabe des L.N.S. 826 berechtigt. Es liegt deshalb der Fall nicht vor, daß der Revisionsbeklagte den Nachlaß seiner Eltern mit einer Person geteilt hätte, welche überhaupt nicht zur Teilung mit ihm berufen war. Diesen Fall scheinen aber die Vorderinstanzen allein in Betracht gezogen zu haben; das Oberlandesgericht spricht wenigstens von einer Erbteilung, welche mit einer Person abgeschlossen wurde, welche der Mitkontrahent als Erben betrachtet, während derselben die Eigenschaft eines Erben abgeht, und erachtet im weiteren Verlaufe der Gründe für bewiesen, daß die Revisionsklägerin nicht erbberechtigt sei.

Wenn man nun auch für eben diesen Fall, wenn mit jemandem, dem ein Anteil am Nachlasse überhaupt nicht zusteht, geteilt worden ist,

der Ansicht, beitreten will, daß mangels einer Vertragsursache (L.N.C. 1131) eine Teilung gar nicht vorliege, es mithin weder einer Anfechtung wegen wesentlichen Irrtumes, noch einer *condictio indebiti* bedürfe, vielmehr diejenigen Rechtsmittel zu ergreifen seien, welche zu ergreifen wären, wenn der andere Teil gar nicht auf Grund der Teilung besäße, so verhält es sich doch anders in dem Falle, wenn bei vorhandener Berechtigung an der Nachlassgemeinschaft dieselbe nur zu einer geringeren als der unterstellten Quote, hier also nur zu  $\frac{1}{6}$  statt zu  $\frac{3}{6}$ , gegeben ist.

Es wird zwar von einigen Schriftstellern dieser Fall dem ersteren gleichgestellt,<sup>1</sup> während andere nur eine Anfechtung wegen Betrug oder Verletzung über ein Viertel (L.N.C. 887) zulassen wollen,<sup>2</sup> andere von einer Anfechtung wegen wesentlichen Irrtumes (L.N.C. 1110) und wieder andere von einer „*rectification du partage*“ sprechen.<sup>3</sup> — Die Auffassung, daß auch, wenn irrtümlich der Anspruch auf eine größere Quote des Miterben unterstellt worden, als sie ihm gebührt, die Erbteilung wegen Mangels der Vertragsursache als nicht bestehend zu betrachten sei, kann jedoch nicht gebilligt werden.

Die Ursache des Teilungsvertrages, das heißt das Willensmoment, welches unmittelbar zum Abschlusse desselben bestimmend wirkt, ist nur die Aufhebung einer bestehenden Erbgemeinschaft, und als solche nicht bedingt oder abhängig von dem Umfange der Berechtigung, das heißt, es kann für die Frage, ob der Teilungsvertrag auf einer Ursache beruhe, nur entscheidend sein, ob eine Gemeinschaft bestanden habe, nicht aber, wie groß die Berechtigung der Interessenten an derselben gewesen sei. Das nur quantitative Moment ist dem Begriffe der Vertragsursache fremd und kann daher nur die Anfechtung der auf einer Ursache beruhenden Teilung begründen.

Dagegen muß der Irrtum über die Quote der Berechtigung der Beklagten hier schon um deswillen als wesentlicher gelten, weil der Kläger um zwei Sechstel, also um mehr als ein Viertel verkürzt wäre, wenn er die Teilung gegen sich gelten lassen müßte.

Ob die Teilung, wie das Oberlandesgericht annimmt, wegen Mangels der Ursache als nicht geschehen zu betrachten, oder, ob sie nur wegen

<sup>1</sup> Zachariä S. 626. Aubry und Rau VI. S. 626 Note 4. Demolombe XVII.

<sup>2</sup> Chabot, successions zu Art. 887. C. 681/682.

<sup>3</sup> Laurent, principes X. Nr. 465.

Errumes anfechtbar sei, ist aber sowohl wegen der Beweislast als auch wegen der Bedeutung eines etwaigen Auerkenntnisses nach entdecktem Irrtume von Erheblichkeit. Ist der Irrtum das Fundament der Klage, so hat der Kläger — L.R.S. 1116 a — ihn zu beweisen, und die nach den vorliegenden Umständen für ihn sprechende Vermutung, welche das Oberlandesgericht für den Fall hervorhebt, daß die Klage als *condictio indebiti* zu betrachten wäre, muß nach der Richtung gewürdigt werden, ob aus ihr die volle richterliche Überzeugung gewonnen werden könne, oder ob es noch eines Noteides bedürfe. Ein Auerkenntnis könnte der auf L.R.S. 1131 gestützten Klage nicht entgegengehalten werden, da sich die Landrechtsätze 1338, 1338 a nur auf die Fälle der Anfechtbarkeit beziehen; es hatte deshalb auch das Berufungsgericht, weil es die Klage als *condictio sine causa* auffaßte, obgleich die Berufungsbeschwerde gegen den ganzen Inhalt des erstinstanzlichen Urteiles gerichtet war, keinen Anlaß, auf die in erster Instanz aufgestellte Behauptung einzugehen, daß der Revisionsbeklagte nach erlangter Kenntnis des wahren Sachverhaltes die Teilung nicht nur durch die Briefe vom 10. und 15. Oktober, sondern auch durch die mündliche Zusage anerkannt habe, seiner Schwester die ihr durch die Teilung zugewiesenen Fahrnisse zu überlassen.

Außerdem wäre noch, wenn man die Berechtigung der Revisionsklägerin mindestens zu einem Sechstel mitzuteilen anzuerkennen hat, die Frage zu erörtern, ob sie vorbehaltlos zur Herausgabe an den Revisionsbeklagten von allem zu verurteilen war, was sie aus der Teilung erhalten hat, oder ob die Verurteilung nicht bloß dahin gehen könne, daß die frühere gemeinschaftliche Masse behufs neuer Teilung wieder hergestellt werde.

Nach dem Ausgeführten geht das Berufungsgericht mit Verletzung der Landrechtsätze 337, 756 a, 757, 1110, 1116 a, 1131 von einer principieil unrichtigen Beurteilung der Klage aus, und war daher dessen Urteil aufzuheben.“